



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

48/24 Beantwortung der Interpellation Joel Gisler namens der SVP Fraktion vom 26. September 2024 betreffend "Aktion Umverkehr & PARK(ing) Day"

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

A. Wortlaut der Interpellation

Ausgangslage:

Am Freitag, dem 20.09.2024, fand an der Gerliswilstrasse in Emmenbrücke der sogenannte PARK(ing) Day von der Organisation Umverkehr statt. Dabei handelt es sich um eine Aktion, welche aus den USA übernommen wurde. Was den Bürgern von Emmen sofort auffiel, war folgendes: Parkplätze wurden durch diese Aktion gezielt zweckentfremdet und für die mobilen Installationen umgenutzt.

Die Ausgangslage wurde klar dargelegt. Daraus ergibt sich gleich ein ganzer Strauss an Fragen für den Gemeinderat.

Frage I: Sicherheit

Die mobilen Installationen waren direkt an der viel befahrenen Kantonsstrasse, namentlich der Gerliswilstrasse aufgebaut. Ist sich der Gemeinderat des erhöhten Sicherheitsrisikos (Ablenkung der Verkehrsteilnehmer) bewusst?

Frage II: Standort

Der Standort war nicht ideal. An der Gerliswilstrasse gibt es viele Kleinunternehmer und lokale Supermärkte. Selbstredend, dass diese Steuerzahler und Arbeitgeber auf die wenigen noch verbliebenen Parkplätze angewiesen sind. Könnte der Gemeinderat künftig von derart suboptimalen Standorten absehen?

Frage III: Kommunikation

Ging die Gemeinde im Vorfeld auf die betroffenen Unternehmen zu, um diese über die Aktion zu informieren?

Frage IV: Juristische Forderungen

Einnahmen generieren sich durch Kundschaft; viele Kunden an der Gerliswilstrasse tätigen ihre Einkäufe mit dem Auto. Hat sich der Gemeinderat über etwaige Ersatzklagen wegen weggefallener Einnahmen der Unternehmen an der Gerliswilstrasse Gedanken gemacht?

Frage V: Interessenabwägung

Welches Interesse ist laut dem Gemeinderat künftig höher zu gewichten? Jenes der Künstler und Aktionisten? Oder jenes der steuerpflichtigen Unternehmen in Emmen?

Frage VI: Zulässigkeit

Ist es laut geltender Strassenverkehrsordnung und dem Parkplatzreglement überhaupt zulässig, Parkplätze in dieser Form umzunutzen?

B. Stellungnahme des Gemeinderates

1. Einleitung / Ausgangslage

Der PARK(ing) Day wurde im Jahr 2005 in San Francisco von einem Kunst- und Design-Kollektiv ins Leben gerufen. Auf der Fläche eines markierten Parkfelds wird temporär ein öffentlich zugänglicher Ort geschaffen. Was genau auf den Parkflächen gestaltet wird, bleibt den Teilnehmenden überlassen. Allen Installationen ist gemeinsam, dass sie einfach auf- und abgebaut werden können und dass sie nicht kommerziell sind.

Die Aktion PARK(ing) Day findet seit dem Jahr 2020 jährlich in der Schweiz statt und umfasste im Jahr 2024 mehr als 70 Standorte in der ganzen Schweiz. Die Aktion in der Schweiz wird durch den Verein umverkehR organisiert. Dieser beschreibt sich gemäss Homepage wie folgt: umverkehR ist ein unabhängiger Verein mit rund 40'000 Unterstützern und Unterstützerinnen. Wir setzen uns seit 1992 für eine zukunftsfähige Mobilität ein. Am Ursprung von umverkehR stand die Vision, den motorisierten Individualverkehr zu halbieren. Unser Hauptanliegen bleibt weiterhin, dass der Verkehr vermindert, umweltfreundlicher und platzsparender wird.

Die Aktion am 20. September 2024 in Emmen wurde vom Verein Klima Netzwerk Emmen durchgeführt.

Für die Aktion wurde ein Antrag zur Nutzung eines Parkfeldes am 20. September 2024 von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr gestellt und bewilligt. Die Bewilligung des Departements Immobilien und Sport enthielt entsprechende Auflagen zur Sicherheit und die zu leistenden Gebühren.

2. Beantwortung der Fragen

Frage I: Sicherheit

Die mobilen Installationen waren direkt an der viel befahrenen Kantonsstrasse, namentlich der Gerliswilstrasse, aufgebaut. Ist sich der Gemeinderat des erhöhten Sicherheitsrisikos (Ablenkung der Verkehrsteilnehmer) bewusst?

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass jede Ablenkung, ob im inneren eines Fahrzeuges oder im Strassenraum ein erhöhtes Sicherheitsrisiko verursacht, so wie zum Beispiel Anlässen jeglicher Art, ein Gewitter oder die tiefstehende Sonne ein erhöhtes Risiko verursachen.

Gesuche um Anlässe werden auch in Bezug auf die Risiken beurteilt. Wird bei der Prüfung von Gesuchen das Risiko als zu gross beurteilt, werden diese nicht bewilligt. Massgebend ist, ob in der Gesamtbetrachtung während des Anlasses ein zu hohes Risiko besteht. Dies war vorliegend nicht der Fall, weswegen der Anlass bewilligt wurde. In der Bewilligung wurden als Auflage explizit Massnahmen für die Sicherheit verfügt. Gemäss standardisiertem Vorgehen beim Bewilligungsprozess, wurde auch die Polizei informiert.

Dem Gemeinderat liegen im Übrigen keine Meldungen oder andere Belege vor, dass diese Beurteilung falsch gewesen wäre und während dem Anlass ein zu hohes Sicherheitsrisiko vorgelegen wäre.

Frage II: Standort

Der Standort war nicht ideal. An der Gerliswilstrasse gibt es viele Kleinunternehmer und lokale Supermärkte. Selbstredend, dass diese Steuerzahler und Arbeitgeber auf die wenigen noch verbliebenen Parkplätze angewiesen sind. Könnte der Gemeinderat künftig von derart suboptimalen Standorten absehen?

Die Gemeinde kann bei einer zukünftigen Anfrage mit den Gesuchstellenden einen alternativen Standort besprechen. Der Sinn und Geist der Aktion ist, an einem belebten Ort auf ihre Interessen aufmerksam zu machen. Auf die Durchführung bei einem abgelegenen Parkplatz ohne Publikum zu bestehen, würde einem Verbot des Anlasses gleichkommen. Zwischen dem Sonnenplatz und dem Centralplatz bestehen total 23 öffentliche Parkplätze an der Gerliswilstrasse, wodurch noch 22 Parkplätze zu Verfügung standen.

Frage III: Kommunikation

Ging die Gemeinde im Vorfeld auf die betroffenen Unternehmen zu, um diese über die Aktion zu informieren?

Die Gemeinde hat keine Unternehmerinnen oder Unternehmer informiert. Es ist nicht üblich, dass umliegende Geschäfte informiert werden, wenn ein einzelner öffentlicher Parkplatz temporär gesperrt wird. Dies erfolgt auch nicht, wenn Parkplätze längere Zeit, zum Beispiel für Baustelleneinrichtungen genutzt werden. Für die Einschränkung der Geschäfte spielt es keine Rolle, aus welchem Grund ein Parkplatz blockiert ist.

Frage IV: Juristische Forderungen

Einnahmen generieren sich durch Kundschaft; viele Kunden an der Gerliswilstrasse tätigen ihre Einkäufe mit dem Auto. Hat sich der Gemeinderat über etwaige Ersatzklagen wegen weggefallener Einnahmen der Unternehmen an der Gerliswilstrasse Gedanken gemacht?

Der Gemeinderat hat dazu folgende Überlegungen gemacht:

Eine entsprechende Einschränkung, welche Grundlage für eine Schadenersatzklage bilden würde, ist vorliegend nach Ansicht des Gemeinderates nicht erfüllt. Dies zeigt sich im Übrigen auch in der Tatsache, dass die Aktion seit dem Jahr 2020 in der ganzen Schweiz jährlich stattfindet und keine Ersatzklagen bekannt sind. Als Beispiele, bei denen eine entsprechende Einschränkung gegeben sein könnte, wären lang andauernde Baustellen oder Baustellen mit starken Emissionen, durch die Geschäfte existentiell gefährdet oder massiv eingeschränkt sind. Diese Fälle können nicht mit einem blockierten Parkplatz an einem Freitag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr verglichen werden, weder in der Intensität noch in der Dauer.

Frage V: Interessenabwägung

Welches Interesse ist laut dem Gemeinderat künftig höher zu gewichten? Jenes der Künstler und Aktionisten? Oder jenes der steuerpflichtigen Unternehmen in Emmen?

Die Aktion in Emmen wurde nicht von losen «Künstler und Aktionisten», sondern vom Verein Klima Netzwerk Emmen durchgeführt.

Innerhalb der Gemeinde, insbesondere zwischen den politischen Parteien, bestehen unterschiedliche Wertvorstellungen und somit Zielkonflikte. Die Gemeinde darf eine Bewilligung nicht davon abhängig machen, ob sie diese oder jene politische Haltung befürwortet. Wenn eine Aktion bewilligungsfähig ist, ist diese unter Berücksichtigung aller relevanten Einflussfaktoren in Bezug auf die Gewährleistung der Sicherheit zu bewilligen. Die Gemeinde wird auch in Zukunft für Bewilligungen nicht das Interesse von Emmer Vereinen, Emmer Unternehmer oder verschiedenen politischen Lagern gegeneinander abwägen.

Frage VI: Zulässigkeit

Ist es laut geltender Strassenverkehrsordnung und dem Parkplatzreglement überhaupt zulässig, Parkplätze in dieser Form umzunutzen?

Bei der Aktion handelt es sich um eine temporäre Nutzung von öffentlichem Grund, analog der Nutzung eines Parkplatzes für eine Baustelleninstallation. Die Nutzung ist im Reglement für die vorübergehende und die dauerhafte Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Emmen vom Februar 2000 definiert. Im Artikel 14, Bewilligungspflicht, sind Stände für kulturelle, politische und religiöse Aktionen sowie Kundgebungen, Demonstrationen und dergleichen explizit benannt. Liegt eine mangelnde Sicherheit vor, kann die Bewilligung verweigert werden. Auf Grund der vorgängigen Einschätzung und den geforderten Sicherheitsmassnahmen in der Bewilligung liegt kein Verstoss vor.

Weder das Strassenreglement der Gemeinde Emmen, noch das Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) machen dazu eine Aussage. Auch das Strassengesetz (StrG) des Kantons Luzern, die Strassenverordnung (StrV) des Kantons Luzern, welche die temporäre Nutzung von öffentlichen Parkplätzen normiert, das Strassenverkehrsgesetz des Bundes sowie die Strassenverkehrsordnung regeln diese Frage nicht.

Emmenbrücke, 2. April 2025

Für den Gemeinderat

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber